

Satzung zur Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Muggensturm

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm folgende Satzung bezüglich der Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten am 27.09.2021 beschlossen.

§1

Anwendungsbereich

Die Gemeinde Muggensturm unterhält öffentliche Sportstätten. Diese sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO. Von dieser Benutzungssatzung werden insbesondere folgende Einrichtungen erfasst:

- a) Sportgelände FVM, Wilhelmstraße 36, 76461 Muggensturm
- b) Bolz-Platz, Vogesenstraße, 76461 Muggensturm
- c) Tartanplatz, Am Freizeitgelände, 76461 Muggensturm
- d) Minigolfanlage, Am Freizeitgelände 1 u. 3, 76461 Muggensturm
- e) Bouleplatz, Am Freizeitgelände, 76461 Muggensturm
- f) Seniorenfitnessanlage, Hebelstraße, 76461 Muggensturm
- g) Trimm dich Pfad, In der Schmalhardt, 76461 Muggensturm

§2

Sportstätten

Die Sportstätten der Gemeinde Muggensturm stehen vor allem Vereinen und Organisationen zur Benutzung offen und dienen dem organisierten Wettkampfsport als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten.

§3

Nutzung der Sportstätten

Die in § 1 genannten Sportstätten der Gemeinde Muggensturm dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung von berechtigten Personen, Vereinen und Organisationen im Rahmen des § 2 dieser Satzung benutzt und betreten werden. Anderweitige Nutzungen der Sportstätten bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Muggensturm.

§4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen §3 dieser Satzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 142 GemO verwiesen.

- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs 1 Nr. 1 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in §1 genannten Sportstätten ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Muggensturm betritt, benutzt oder die Zweckbestimmung der Sportstätten aus § 2 dieser Satzung missachtet.
- (3) Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Benutzungssatzung können gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 07.08.2021 in Kraft.

Muggensturm, den 03.11.2021



Dietmar Späth
Bürgermeister